

DEINE RECHTE

im Umgang mit Polizei und Justiz



INHALT

ALLGEMEINES	3
FILZEN, DURCHSUCHEN	3
ÜBERGRIFFE UND DISKRIMINIERENDE KONTROLLEN	3
FESTNAHME.....	4
AUSSAGEVERWEIGERUNG	4
WEGWEISUNG, FERNHALTUNG, RAYONVERBOT, EINGRENZUNG	5
VORLADUNGEN FOLGE LEISTEN	5
ERKENNUNGSDIENSTLICHE ERFASSUNG (ED).....	5
BESCHLAGNAHME.....	6
HANDSCHELLEN	6
VERLETZUNGEN.....	6
ZEUGEN / ZEUGINNEN.....	6
PRIVATE SICHERHEITSLEUTE	7
BAHNHOF / BAHNPOLIZEI.....	7
AUGEN AUF, NICHT WEGSCHAUEN!.....	9
ADRESSEN RECHTSBERATUNG.....	10

ALLGEMEINES

- Die Polizei hat das Recht, deine Personalien (Name, Vorname, Geburtsdatum, Meldeadresse, Heimatort, Name der Eltern) zu kontrollieren. Zwar bist du nicht verpflichtet, einen **Ausweis** auf dir zu tragen, aber um Ärger bzw. langwierige Abklärungen zu vermeiden, empfiehlt es sich, einen **einzustecken, wenn du unterwegs bist**. Das Nichtbekanntgeben der Personalien kann Grund sein für eine vorläufige Festnahme durch die Polizei. Du kannst dich nach dem Grund der Kontrolle erkundigen. Die Polizei muss dir einen Grund nennen können, wenn du danach fragst.
- Die uniformierten Polizist*innen müssen dir auf Anfrage ihren Namen sagen, Zivilpolizist*innen ihren Ausweis zeigen.
- Bei **Übergriffen**: Merke dir die Namen der Polizist*innen, Ort, Datum, Zeit. Frage allfällige Zeug*innen nach Namen und Adresse. Das ist wichtig für eine Beschwerde gegen die Polizei. Melde Übergriffe (Schläge, Beschimpfungen etc.) durch die Polizei. Am Ende dieser Rechtshilfe-Broschüre findest du Adressen mit Stellen, an die du dich wenden kannst.
- Schreibe ein **Erinnerungsprotokoll** über den Vorfall, damit du keine wichtigen Sachen vergisst. Fokussiere dabei auf Fakten wie Zeit, Örtlichkeit usw..
- Du hast das Recht auf einen Übersetzer*in.

FILZEN, DURCHSUCHEN

- Durchsuchungen in der Öffentlichkeit (z. B. bis auf die Unterhosen ausziehen) sind **nicht gestattet**. Filzen dagegen schon (z. B. Taschen leeren, Abtasten nach Waffen).
- Du kannst verlangen, dass die Polizei dich **im Auto** oder **auf dem Posten** durchsucht.
- Nur ein*e Ärzt*in oder andere medizinische Fachpersonen dürfen Körperöffnungen durchsuchen.
- Frauen* sollten von Frauen*, Männer* von Männern* gefilzt/durchsucht werden. Falls dies nicht der Fall ist, bestehe auf dein Recht.

ÜBERGRIFFE UND DISKRIMINIERENDE KONTROLLEN

- Bei Übergriffen (z.B. Gewalt oder Beschimpfungen) oder diskriminierenden Kontrollen (z. B. Polizeikontrollen wegen deiner Hautfarbe) merke dir die Namen der Polizist*innen (Ort, Datum, Zeit und Namen) und bitte Menschen, die den Vorfall beobachtet haben, dir ihren Namen und eine Kontaktmöglichkeit zu geben. Das ist wichtig für eine Beschwerde oder Anzeige gegen die Polizei. Am Ende dieser Rechtshilfebroschüre findest du Adressen, an die du dich wenden kannst, wenn du Unterstützung dabei brauchst, eine Beschwerde einzureichen.
- Frage nach dem Anlass der Kontrolle. Teile der Polizei mit, wenn du die Kontrolle als diskriminierend empfindest.
- Schreibe ein **Erinnerungsprotokoll** über den Vorfall, damit du wichtige Sachen nicht vergisst.
- Hast du einen **Übergriff beobachtet**, erstelle möglichst bald nach dem Vorfall ein Erinnerungsprotokoll und lasse es der betroffenen Person zukommen.

FESTNAHME

- Die Polizei darf dich nur festnehmen, konkrete Verdachtsgründe bestehen, dass du ein Vergehen oder Verbrechen begangen hast, und die Inhaftierung muss verhältnismässig sein. Sie kann dich 24 Stunden festhalten, danach muss sie dich entlassen oder der Staatsanwaltschaft zuführen. In diesem Fall muss die Staatsanwaltschaft so rasch als möglich (höchstens innerhalb von 96 Stunden) ein Gericht darüber entscheiden lassen, ob du weiter festgehalten werden darfst.
- Grundsätzlich gilt: Nach Feststellen deiner Identität muss die Polizei dich sofort wieder gehen lassen, es sei denn, der Verdacht hat sich erhärtet.
- Du musst keinerlei Aussagen machen (Augen auf, Mund zu!) und hast das Recht auf eine*n Anwalt*in. Du kannst darauf bestehen, dass die Polizei einen Anwalt/Anwältin des Pikettdiensts anruft.
- **Nicht du musst deine Unschuld beweisen, sondern die Polizei oder die Staatsanwaltschaft deine Schuld!**
- **Die Polizei muss dich spätestens nach 24 Stunden entlassen bzw. vorher,**
 - wenn der Grund für die vorläufige Festnahme wegfällt (z.B. die Demo oder der Fussballmatch ist vorbei, die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht mehr gefährdet ist, etc.)
 - wenn ein Gericht deine Freilassung anordnet.
- Wirst du länger als 24 Stunden auf dem Polizeiposten festgehalten, verlange den sofortigen Kontakt zu einer*m Anwalt*in.

AUSSAGEVERWEIGERUNG

- Grundsätzlich gilt: **Aussageverweigerung!** (Dies ist kein Trick, sondern dein Recht als beschuldigte Person – der Staat muss deine Schuld beweisen, nicht du deine Unschuld)
- **«Ich habe nichts zu sagen»** oder **«Ich verweigere die Aussage»** sind die besten Antworten.
- Denk immer daran: **Angeben musst du nur deine Personalien** (Name, Vorname, Geburtsdatum, Meldeadresse, Heimatort, Name der Eltern).
- **Nicht angeben musst du:** Arbeit (Arbeitgeber*in, Lehrmeister*in), Handynummer, Hobbies, Bekannte etc. Denk dran: Hier beginnt bereits das Verhör und alle Aussagen können gegen dich verwendet werden.
- Du hast das Recht auf einen Anwalt oder eine Anwältin. Wenn du davon Gebrauch machen willst, verlange dies bei der Polizei.
- Lass dich weder einschüchtern noch provozieren. Die meisten Drohungen sind Bluffs, die dich einschüchtern sollen. Aussagen bieten keinen Schutz vor Verfolgung, auch wenn dir gesagt wird, du kämst mit einer Aussage besser davon.
- Protestiere, aber wehre dich nicht (körperlich). Du kriegst sonst eine Anzeige und riskierst eine Strafe.
- du kannst auch schon während einer Personenkontrolle die Aussage verweigern, riskierst dabei aber, für weitere Abklärungen auf den Polizeiposten mitgenommen zu werden.

- **Entschliesst du dich, Aussagen zu machen, dann denk an folgendes:**
 - Achte bei Einvernahmen darauf, dass deine Aussagen richtig protokolliert werden (z.B. sind Aussagen von Polizist*innen nicht deine eigenen Aussagen!).
 - **Protokoll vor dem Unterschreiben genau durchlesen** und auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen. Du bist **nicht verpflichtet, Protokolle** zu unterschreiben. Unterschreibe nichts, dass du nicht verstanden hast.
 - Wenn du mit deiner Aussage andere Personen belastest, informiere sie darüber.
- Trotz dieser Tipps empfehlen wir **grundsätzlich die Aussageverweigerung!** Denn:
 - Die meisten Urteile stützen sich viel mehr auf Aussagen / Geständnisse als auf Beweise. Du kannst dir also selbst lieb sein.
 - Ohne Beweise und/oder Geständnisse resp. Aussagen von dir oder von anderen können sie nicht viel machen.
 - Falls du bei der Einvernahme Aussagen machst, weil du auf Entzug bist oder unter Schock stehst, verlange unbedingt, dass dein Zustand (Entzug, Schock usw.) ins Protokoll aufgenommen wird!

WEGWEISUNG, FERNHALTUNG, RAYONVERBOT, EINGRENZUNG

- Die Polizei kann dich vorübergehend von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn z.B. «der begründete Verdacht besteht», dass du die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdest oder dass du die Polizei an ihrer Arbeit hinderst oder dabei störst. Verlange in diesem Fall eine beschwerdefähige, schriftliche Verfügung. Du kannst dich rechtlich dagegen wehren, siehe Adressen im Schlussteil

VORLADUNGEN FOLGE LEISTEN

- Vorladungen musst du Folge leisten. Falls kein Grund angegeben ist, muss dir dieser gleich zu Beginn eröffnet werden.
- Du bist zu **keinerlei Aussage verpflichtet!**

ERKENNUNGSDIENSTLICHE ERFASSUNG (ED)

- ED sind Finger- und Handflächenabdrücke, Fotos, Blut-, Urin- und Handschriftproben, Wangenschleimhautabstriche etc..
- Für eine ED ist eine Anordnung der Staatsanwaltschaft nötig – verlange diese zu sehen, wenn du mit der ED nicht einverstanden bist.

BESCHLAGNAHME

- Will die Polizei etwas beschlagnahmen (Handy, Computer, Sprays etc.), **verlange eine Quittung**.
- Du kannst dein Handy versiegeln lassen. Mach dies, falls du besonders heikle Daten hast (Quellenschutz bei Journalist*innen usw.).
- Beschlagnahmt werden dürfen Gegenstände nur, wenn sie als Beweismittel dienen könnten, im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung stehen oder die Sittlichkeit oder öffentliche Ordnung gefährden.
- Sind beschlagnahmte Gegenstände legal und keine Beweismittel, kannst du diese später (mit der Quittung) **zurückfordern**.

HANDSCHELLEN

- Handschellen oder Fesseln sind nur zulässig, wenn Fluchtgefahr oder eine gewalttätige Auseinandersetzung befürchtet wird oder wenn mehrere Personen transportiert werden.
- Unsere Tipps:
 - Wenn die Handschellen oder Plastikfesseln zu eng sind, verlange, dass sie gelockert werden.
 - Wenn die Handschellen auf deine Anfrage nicht gelockert werden, bestehe bei einer eventuellen späteren Befragung darauf, dass **deine Bitte protokolliert** wird.
 - Bei Verletzungen wegen der Fesselung: Nach der Freilassung ein **ärztliches Attest** machen lassen.

VERLETZUNGEN

- Wirst du bei der Festnahme oder beim Verhör geschlagen, werden Handschellen viel zu eng angezogen, so dass es schmerzt, oder beißt dich ein Polizeihund, dann solltest du verlangen, dass dies im **Protokoll festgehalten** wird.
- Nachdem du freigelassen wirst, solltest du sofort einen Arzt / eine Ärztin oder eine Notfallstation aufsuchen und ein **ärztliches Zeugnis für deine Verletzungen verlangen**. Dies hilft dir bei einer späteren allfälligen Beschwerde oder Anzeige gegen die Polizist*innen.

ZEUGEN / ZEUGINNEN

- Zeugen und Zeuginnen sind verpflichtet, Aussagen zu machen, es sei denn, sie hätten ein **Zeugnisverweigerungsrecht** (Partner*innen, Verwandte, keine Selbstbelastung, Berufsgeheimnis, Amtsgeheimnis etc.).
- Schickt dir die Polizei eine **Zeug*innen-Vorladung** (meistens eingeschrieben), bist du verpflichtet, hinzugehen. Falls du dich weigerst, Aussage zu machen, droht dir eine Geldbusse.

- Schickt dir die Polizei eine Einladung, um über eine bestimmte Sache oder einen Vorfall als sog. „**Auskunftsperson**“ Auskünfte zu geben, so bist du verpflichtet, hinzugehen, aber hast das Recht, die Aussage zu verweigern.

PRIVATE SICHERHEITSLAUTE

- Immer öfters sind uniformierte Personen anzutreffen, die **keine Polizist*innen** sind. Es sind Angestellte von privaten Sicherheitsfirmen (Protectas, Securitas etc.). Diese haben nicht mehr Rechte als du.
- Erwischen dich private Sicherheitsleute bei einer Straftat (Drogendeal, Diebstahl, etc.) dürfen sie dich festhalten. Sie müssen dich aber **sofort der Polizei übergeben**.
- **Private Sicherheitsleute dürfen nicht:**
 - Von dir einen Ausweis verlangen, dich befragen und durchsuchen, dich abtasten, deine Taschen durchsuchen, dich nach deinem Namen und deinem Wohnsitz fragen, dir Sachen (z.B. Spritzen oder Drogen) wegnehmen.
 - Polizeiliche Massnahmen mit Zwangscharakter wie das Durchsuchen von Personen und Räumen, das Anhalten und die Personenkontrolle, Wegweisungen, Bestrafungen, erkennungsdienstliche Massnahmen sowie Befragungen oder Gewahrsam durchführen.
- Wenn du beobachtest, dass eine private Sicherheitsperson ihre Rechte überschreitet, **mische dich ein!**
- Es kann aber sein, dass die Behörden Schutzaufgaben auf Sicherheitsfirmen übertragen, zum Beispiel bei Sportanlässen oder in Asylzentren. In diesem Fall sind die Sicherheitsfirmen ermächtigt, polizeiliche Massnahmen auszuführen. Dazu zählen:
 - das kurzfristige Festhalten von Personen
 - die Durchsuchung von Personen und ihrer persönlichen Effekten
 - die Durchsuchung von Räumen und Fahrzeugen
 - die Sicherstellung von Gegenständen
- In privaten Gebäuden (bspw. ein Fussballstadion) dürfen private Sicherheitsleute die Hausordnung durchsetzen.
- **Ladendetektiv*innen** dürfen deine **Taschen, nicht aber deinen Körper** durchsuchen.

BAHNHOF / BAHNPOLIZEI

- Im Bahnhof ist vieles verboten (siehe auch Verbotsschild). Durchsetzen muss dies die Bahnpolizei. Sie darf deinen Ausweis kontrollieren, dich vorläufig festnehmen oder der Polizei übergeben. Die Transportpolizei darf Gegenstände beschlagnahmen. **Die Bahnpolizei ist aber nur für Bahnhofareale und Züge zuständig!**
- Es existiert die Möglichkeit eines Bahnverbots (aber nur im SBB-Teil). Dies muss dir schriftlich von der SBB mitgeteilt werden. Die Kantonspolizei kann dir kein Bahnverbot erteilen (ansonsten: siehe *Wegweisung*).
- Hast du einen gültigen Fahrausweis (Zugbillet, Liberoabonnement, GA) gibt es keinen Grund, dich vom

Bahnhof wegzuschicken (ausser bei Verstoss gegen die Bahnhofsverordnung).

AUGEN AUF, NICHT WEGSCHAUEN!

- Wir als Bürger*innen müssen der Polizei auf die Finger schauen. Augen auf statt wegschauen! Merken Polizist*innen oder private Sicherheitsleute, dass sie beobachtet werden und dass die Menschen ihre Rechte kennen, überlegen sie sich zweimal, was sie tun.
- Beobachtest du Übergriffe (Schlagen, Beschimpfungen, usw.), schau hin! Versuche selbst ruhig und höflich zu bleiben. Drängst du dich in die Situation rein oder mischt du dich sonst wie aktiv ein, riskiert du eine Anzeige wegen Hinderung einer Amtshandlung (und eine Busse).
- Deshalb: Nicht reindrängen (ausser bei gewalttätigen Übergriffen), besser aus einer gewissen Distanz den/die Betroffene*n über seine/ihre Rechte (z.B. Aussageverweigerung) aufklären. Merk dir Zeit, Ort, Geschehnisse, falls der oder die Betroffene Zeug*innen braucht.
- Körperliche Gewalt verschlimmert die Situation oft nur... die Polizei bekommt im Nachhinein (immer) Recht.
- Als von einer Massnahme Betroffene*r, versuche deine Rechte durchzusetzen, aber sei nicht frustriert, wenn es nicht gleich funktioniert.
- Falls du eine Busse oder einen Strafbefehl bekommst, kontaktiere eine Rechtsberatungsstelle oder einen Anwalt/eine Anwältin, um abzuklären, ob sich eine Einsprache lohnt. Du kannst Bussen auch in Raten zahlen. Informiere dich über weitere Möglichkeiten.
- Die meisten Massnahmen, die die Behörden gegen dich verhängen können, sind administrative Massnahmen, also keine strafrechtlichen. Du hast immer die Möglichkeit, gegen solche Massnahmen das Rechtsmittel der «Beschwerde» zu erheben. Beschwerden haben meist aufschiebende Wirkung, d.h. die Massnahme darf nicht vollzogen werden, solange das Gericht nicht über deine Beschwerde entschieden hat. Gewissen Beschwerden kann die aufschiebende Wirkung jedoch im Voraus entzogen werden. In solch einem Fall solltest du ein Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung machen. Lass dich von einer Anwältin / einem Anwalt beraten.
- Vergiss nie: du hast Rechte! Du kannst dich wehren!
- Gib dein Wissen und deine Erfahrungen an andere weiter.
- Wirst du Opfer von Übergriffen, hast du Recht auf Hilfe (melde dich bei der Beratungsstelle Opferhilfe, siehe Adressen).

ADRESSEN RECHTSBERATUNG

AntiRep Bern

(Fragen rund um Demonstrationen / politische Repression)

Postfach 2038, 3001 Bern

www.antirep-bern.ch

info@antirep-bern.ch

Augenauf Bern

Quartiergasse 17, 3013 Bern

bern@augenauf.ch

Beratungsstelle Opferhilfe

Seftigenstrasse 41, 3007 Bern

031 370 30 70

opferhilfe-bern.ch

beratungsstelle@opferhilfe-bern.ch

Demokratische Jurist*innen Bern (djb)

Schwanengasse 9, 3011 Bern

078 617 87 17

Djs-jds.ch (Verzeichnis von Anwält*innen)

djb@djs-jds.ch

Humanrights.ch

Rechtsberatungsstelle für Menschen im Freiheitsentzug

Hallerstr. 23, 3012 Bern

031 301 92 75

humanrights.ch

freiheitsentzug@humanrights.ch

Kirchliche Gassenarbeit Bern

Sennweg 6, 3012 Bern

031 312 38 68 / WhatsApp & Signal: 079 608 23 48

gassenarbeit-bern.ch

mail@gassenarbeit.ch

Pikettdienst Strafverteidigung/Ausschaffungshaft

Postfach 1052

3401 Burgdorf

034 423 11 89

bav-aab.ch/de/rechtssuchende/pikettdienst-strafertheidigung.html

Rechtsauskunftsstelle des bernischen Anwaltsverbands

Bundesgasse 16

3011 Bern

031 312 53 53 (kostet max. 50 CHF pro Auskunft)

bav-aab.ch/de/rechtssuchende/rechtsauskunftsstellen.html

HERAUSGEBERIN

Menschenrechtsverein augenaufr Bern

Quartiergasse 17

3013 Bern

031 332 02 35

augenaufr.ch

bern@augenaufr.ch

CH08 0900 0000 4618 6462 9

Version vom März 2022; 2. überarbeitete Auflage.

Mehr von augenaufr Bern

Broschüre über die Rechte als Asylsuchende: [«Deine Rechte Refugees»](#)

Broschüre über die Rechte in den Bundesasylzentren: [«Deine Rechte BAZ»](#)

Weitere Informationen

Die App «deine Rechte» der kirchlichen Gassenarbeit gibt ebenfalls sehr detailliert Auskunft.